

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 24 (1962)

Heft: 1

Rubrik: Genügen ein Dach und eine Windschutzscheibe als Wind- und Wetterschutz?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Umfrage bei unsern Lesern

Genügen ein Dach und eine Wind- schuttscheibe als Wind- und Wetterschutz?

Der Artikel 8 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juli 1961 stipuliert in Ziff. 1 u. a.: «Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge dürfen nicht mit einer festen Führerkabine versehen sein, zulässig ist hingegen das Anbringen einer Windschutzscheibe und eines behelfsmässigen Verdeckes. Die Windschutzscheibe muss aus einem Material bestehen, das bei Bruch keine gefährlichen Verletzungen verursacht, und einen Scheibenwischer aufweisen, der Handbetrieb haben kann.»

Diese Fassung liess die Vermutung zu, dass die bisher üblichen Traktorverdecke ohne weiteres zugelassen werden.

Die Erläuterungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 20. Oktober 1961 präzisieren nun, dass die «Windschutzscheibe starre oder bewegliche Seitenflügel aufweisen darf, deren Breite (von der Aussenkante der Scheibe gemessen) höchstens 25 cm beträgt.»

Zahlreiche telephonische Anrufe und Zuschriften, die ab Mitte November bei uns eingingen, lassen darauf schliessen, dass viele Traktorbesitzer über die zitierten neuen Bestimmungen ungehalten sind. «Diese Bürokraten sollen zur Winterszeit einen einzigen Tag nur auf einem Traktor fahren, wenn die Bise so recht von der Seite her bläst», heisst es meistens «... und sie werden die ersten sein, die gegen derart sture Vorschriften losziehen werden!»

Wir bitten unsere Leser, die Besitzer von Traktorverdecken sind, uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist beim Fahren der Wind- und Wetterschutz genügend, wenn keine Seitenwände oder Seitenwände von nur 30 cm Breite vorhanden sind?
2. Welche Marken (Brändli, Jakob, Schawalder, Schmid) resp. Typen gewährleisten einen genügenden Wind- und Wetterschutz?
3. Wie breit ist in diesem Falle die Seitenwand?
4. Ist beim unter Ziff. 2 genannten Typ das deutliche Anzeigen der Fahrtrichtung mit dem Arm oder mit der «Kelle» behindert?

5. Wird Plexiglas nach 2—3 Jahren tatsächlich «blind», d. h. stark undurchsichtig?
6. Wurden Ihnen von der Verkehrspolizei die Seitenwände des Verdeckes herunter gerissen?

Schreiben Sie Ihre Antwort auf eine Postkarte in der gleichen Reihenfolge wie wir die Fragen stellten. Es ist somit nicht nötig, die Frage zu wiederholen. Wir hoffen, dass recht viele Leser uns ihre Ansicht bekanntgeben werden. Allen danken wir zum voraus bestens. Die Postkarte ist wie folgt zu adressieren:

Der Traktor und die Landmaschine, Postfach 210, Brugg AG.



PLATZ Aufsattelspritzen und Pumpen

PLATZ-Geräte für jede Betriebsgrösse

Wirksame Schädlingsbekämpfung —
einträgliche Ernte!



LANDTECHNIK AG
DÜDINGEN FR

Telephon (037) 4 34 23 / 24

Senden Sie bitte unverbindl. Prospekte und Preise über PLATZ-Aufsattelspritzen

Name Adresse TR